

2. Anonyme und pseudonyme Äußerungen .....	207
a) Anonymität und Pseudonymität .....	207
b) Pseudonymisierung als rechtstatsächliches Problem .....	209
c) Anonymisierung als Problem gegenseitiger bzw. Selbstverpflichtung durch Äußerungen .....	211
3. Zusammenfassung: Problembehaftete Handhabung .....	212
III. Ergebnis: Bestätigung der geringen Einwirkungsintensität .....	212
C. Breitenwirkung der internetspezifischen öffentlichen Kommunikation .....	213
I. Anwendung des Öffentlichkeitsmerkmals und des Merkmals der öffentlichen Versammlung auf internetspezifische Sachverhalte .....	214
1. Öffentlichkeit von Äußerungen im Internet .....	214
2. Versammlungen im virtuellen Raum? .....	216
II. Internetspezifisches Verbreiten von Inhalten i. S. d. § 11 Abs. 3 StGB .....	219
1. Internetspezifische Auslegung des Verbreitens von Inhalten .....	219
a) Verbreitungshandlung beim Bereitstellen von Inhalten im Internet .....	220
b) Verbreitungserfolg beim Zurverfügungstellen eines Hyperlinks .....	222
c) Zusammenfassung der Besonderheiten des internetspezifischen Verbreitens .....	224
2. Bedeutung für internetspezifische Kommunikation .....	225
III. Auswirkungen auf die Eignung zur Friedensstörung .....	227
IV. Wirkung und Bedeutung der internetspezifischen Kommunikation .....	229
D. Zusammenfassung zur intrasystematischen Einordnung des § 140 Nr. 2 StGB und zum Unrechtskern der Norm .....	230

### *Kapitel 3*

<b>Die Verfassungskonformität des § 140 Nr. 2 StGB</b>	232
A. Vereinbarkeit mit dem Übermaßverbot .....	233
I. Begrenzung von Strafnormen anhand des Übermaßverbots .....	234
1. Strafrechtsspezifische Begrenzung mittels der systemkritischen Rechtsgutslehre? .....	235
2. Kritik und Stellungnahme zur systemkritischen Rechtsgutslehre .....	237
3. Keine Integration der Rechtsgutslehre in die Verhältnismäßigkeitsprüfung ...	242
4. Zusammenfassung .....	244
II. Die Meinungsfreiheit als Ausgangspunkt der Überprüfung des § 140 Nr. 2 StGB	244
1. Eingriff in die Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG durch § 140 Nr. 2 StGB .....	244
2. § 140 Nr. 2 StGB als allgemeines Gesetz i. S. d. Art. 5 Abs. 2 Var. 2 GG .....	246

III. Legitimer Zweck der Norm .....	248
1. Bedeutungsgehalt des öffentlichen Friedens .....	249
2. Konkretisierung auf internetspezifische Kommunikationsräume .....	253
a) Schutz vor Hassrede (Hate Speech) und Einschüchterungseffekten (sog. Silencing Effects) .....	253
b) Billigungsäußerungen i. S. d. § 140 Nr. 2 StGB als Teil des Hate Speech- Phänomens .....	255
3. Zusammenfassung .....	257
IV. Geeignetheit .....	258
1. Zur Geeignetheit von Strafnormen mit Blick auf eine gewisse generalpräven- tive Wirkung .....	259
2. Wirkungen der Billigung über die rein geistige Sphäre hinaus .....	260
3. Mögliche, die Grundrechtsausübung hemmende Effekte (sog. <i>Chilling</i> <i>Effects</i> ) des § 140 Nr. 2 StGB auf den Meinungsdiskurs .....	262
4. Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers vor dem Hinter- grund des § 88a StGB a. F. ....	263
5. Zusammenfassung .....	264
V. Erforderlichkeit .....	264
1. Erforderlichkeit der Ausgestaltung des § 140 Nr. 2 StGB als Strafnorm .....	265
a) Ausgestaltung als Ordnungswidrigkeit .....	265
b) Bedeutung des Digital Services Acts (DSA) bzw. anderer nichtstrafrecht- licher Regulierungen .....	266
2. Erforderlichkeit der konkreten Ausgestaltung des Tatbestands .....	269
a) Fehlende Erforderlichkeit wegen Überschneidungen mit anderen Straf- gesetzen? .....	270
aa) Keine anderen, inhaltlich überschneidenden Äußerungsdelikte mit ge- ringerem Strafrahmen .....	270
bb) Keine Obsoleszenz aufgrund des teils inhaltsidentischen § 130 Abs. 3 und 5 StGB oder anderer Äußerungsdelikte mit inhaltlicher Über- schneidung .....	271
b) Ausgestaltung der Deliktsnatur als abstrakt-konkretes Gefährdungsdelikt .....	273
3. Zusammenfassung .....	273
VI. Angemessenheit des § 140 Nr. 2 StGB .....	274
1. Abwägung mit der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG .....	276
a) Zusammenfassung der Erkenntnisse zum Unrechtskern des § 140 Nr. 2 StGB .....	276
b) Angemessenheit der Grundrechtseinschränkung durch § 140 Nr. 2 StGB ..	277
c) Ergebnis: Überwiegen der Meinungsfreiheit .....	283
2. Verstoß gegen den strafrechtlichen Schuldgrundsatz? .....	283
a) Die Vermutung der Friedensstörungseignung als Verstoß gegen den Schuld- grundsatz? .....	283

b) Vereinbarkeit mit dem Schuldprinzip bei vor allem kumulativ denkbarer Schutzgutverletzung? .....	288
aa) Der Kumulationsgedanke und die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens .....	289
bb) Formal kein Verstoß gegen das Schuldprinzip .....	291
cc) Zwischenergebnis .....	293
c) Problem der Vorfeldstrafbarkeit bzw. Nachverlagerung der Strafbarkeit bei individualistischer Schutzgutbetrachtung .....	293
3. Abwägungsergebnis .....	296
VII. Ergebnis .....	296
B. Bestimmtheit des § 140 Nr. 2 StGB .....	297
I. Schutzkonzept des Bestimmtheitsgebots gemäß Art. 103 Abs. 2 GG .....	298
II. Umfang und Anwendbarkeit auf Merkmale des § 140 Nr. 2 StGB .....	299
1. Anwendbarkeit auf den Inhaltsbegriff gemäß § 11 Abs. 3 StGB .....	300
a) Rechtsnatur des Inhaltsbegriffs gemäß § 11 Abs. 3 StGB .....	300
b) Konsequenz für die Anwendbarkeit des Bestimmtheitsgebots gemäß Art. 103 Abs. 2 GG .....	303
2. Die Eignungsklausel als strafbegründendes Tatbestandsmerkmal? .....	304
3. Zusammenfassung .....	307
III. Besondere Bestimmtheitsproblematik im Äußerungsstrafrecht .....	307
IV. Bestimmtheit der (Tatbestands-)Merkmale des § 140 Nr. 2 StGB .....	308
1. Billigungshandlung .....	308
a) Tathandlung der Billigung hinreichend bestimmt .....	309
b) Bestimmtheit der Begehungs-Trias .....	310
2. Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören .....	312
a) Aus der auslegungsleitenden Funktion resultierende Bedeutung des Schutzguts für das Bestimmtheitsgebot .....	312
b) „Öffentlicher Frieden“ nach Auffassung des BVerfG bestimmbar .....	313
c) „Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören“ ist unbestimmt .....	314
aa) Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot bei kollektivem Verständnis des öffentlichen Friedens .....	314
bb) Verfassungskonforme Restriktion durch individualistisches Verständnis des öffentlichen Friedens? .....	317
d) Verschleifungstendenzen in der forensischen Praxis .....	318
3. Zusammenfassung .....	321
V. Ergebnis .....	321
C. Zusammenfassung der verfassungsrechtlichen Untersuchung: Verfassungswidrigkeit des § 140 Nr. 2 StGB .....	321

<b>Gesamtergebnis der Arbeit</b> .....	323
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	326
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	352

## Einleitung

„Den müsste man mal einen Kopf kürzer machen“ – unter Bezugnahme auf dieses Beispiel wurde 2021 die Strafnorm § 140 Nr. 2 StGB erheblich ausgeweitet, die die Billigung von Straftaten unter Strafe stellt, sofern diese geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.<sup>1</sup> Die Veröffentlichung eines solchen Ausdrucks, der sich auf noch nicht begangene Straftaten bezieht und in dem gesetzgeberischen Beispiel in sozialen Medien geäußert wird, war vor 2021 ebenso straflos wie das Markieren mit einem „Gefällt-mir“-Button (Liken) dieses Beitrags. Sowohl Meinungskundgaben dieser Art mit Worten als auch mit Instrumenten der Bildsprache wie dem Like sollen nach der Reform nunmehr von § 140 Nr. 2 StGB erfasst sein.

§ 140 Nr. 2 StGB bietet eine Reihe von Anknüpfungspunkten für Überlegungen, die mit der Erfassung bestimmter Äußerungen in Strafnormen einhergehen, sollen diese doch dadurch strafrechtlich aus dem öffentlichen Diskurs ausgeschlossen werden. Der strafrechtliche Umgang mit Äußerungen ist stets eine Gratwanderung. Die Freiheit der Meinungsäußerung ist verfassungsrechtlich abgesichert – und doch besteht ein nachvollziehbares Interesse daran, ihr Grenzen zu setzen. Das Gesprochene wie auch verschriftlichte Wort ist Waffe im Meinungskampf, kann aber leicht unkontrollierbar und damit gemeingefährlich werden. Äußerungsdelikte, die auf den Schutz des sog. psychischen Klimas in der Gesellschaft<sup>2</sup> ausgerichtet sind, also gerade dazu dienen sollen, öffentlich gesprochene Worte unter bestimmten Umständen zu pönalisieren, bewegen sich in einem besonderen strafrechtlich wie verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnis. Schnell droht eine unzulässige Einengung des Sagbaren, ebenso ein Abrutschen in schutzlose Kommunikationsräume, in denen Wörter in verletzender Weise zu Einschüchterungszwecken instrumentalisiert werden. Diese Überlegungen über die Grenzen, aber auch der Potenz des Äußerungsstrafrechts als Regulierungsinstrument sind seit Schaffung der Inkriminierung der Billigung von Straftaten Gegenstand des rechtswissenschaftlichen Diskurses: § 140 Nr. 2 StGB wurde 1953 in das Strafgesetzbuch eingefügt<sup>3</sup> und erhielt im Jahr 1976 durch das 14. StrÄG<sup>4</sup> seine bis zum Jahr 2021 gültige Gestalt.<sup>5</sup> Im Rahmen der Diskussion um das 14. StrÄG im Jahr 1974 wurde nachgehalten, dass die Möglichkeiten des Strafrechts bei der Schließung von Schutzlücken nicht überschätzt werden dürften, solle doch das Grund-

<sup>1</sup> BT-Drs. 19/17741, S. 34.

<sup>2</sup> BGH, NJW 1978, 58 (59); *Jakobs*, ZStW 97 (1985), 751 (751, 779 ff.); „*Schrödersche Formel*“, Herv. im Original bei *H. Schumann*, in: GS Seebode, 179 (179 f.) bezogen auf *Schröder*, in: *Schönke/Schröder*, 7. Aufl. 1954, § 140, Anm. 1; *F.-C. Schroeder*, S. 12.

<sup>3</sup> Drittes Strafrechtsänderungsgesetz vom 04.08.1953, BGBl. 1953 I, S. 735.

<sup>4</sup> 14. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22.04.1976, BGBl. 1976 I, S. 1056.

<sup>5</sup> Vgl. dazu *Ebert*, in: FS Spindel (1992), 115 (138 f.).

recht auf Meinungsfreiheit nicht gefährdet werden; dies sei aber zu befürchten, würde man pauschal „Verbalterror“ oder die „Befürwortung von Gewalttätigkeiten“ unter Strafe stellen.<sup>6</sup> Auf diesem Grat bewegt sich nun die Strafbarkeit aus § 140 Nr. 2 StGB als eines der Äußerungsdelikte, das eine verfassungsrechtlich legitime Grenze des Sagbaren im StGB ziehen soll.

In den Hellfeldstatistiken spielte die Norm lange Zeit eine geringe Rolle,<sup>7</sup> obgleich die öffentliche Kommunikation bereits seit Längerem nicht mehr nur in etwa den klassischen Printmedien oder auf Versammlungen stattfindet, sondern darüber hinaus auch auf vielfältigsten Plattformen im Internet, geprägt durch sich fortlaufend weiterentwickelnde (soziale) Medien<sup>8</sup> wie X (vormals Twitter), Snapchat, TikTok oder Facebook (Meta). Zuletzt aber stand § 140 Nr. 2 StGB im Kontext weltpolitischer Krisen besonders im Fokus: Nach dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 wurde dieser in Deutschland nicht einstimmig verurteilt, sondern – ganz im Gegenteil – teils gutgeheißen und gelobt. Z-Symbole in Unterstützung des Aggressors fanden ihren Weg in die Öffentlichkeit, auf Versammlungen und in den öffentlichen Diskurs. Damit wurde auch die Strafbarkeit der Billigung von Straftaten Gegenstand der politischen wie juristischen Diskussion.<sup>9</sup> Auch seit Oktober 2023, nachdem die Terrororganisation Hamas Israel überfallen hatte, kam es zu einer Vielzahl von Billigungsaussagen in der realen wie virtuellen Öffentlichkeit<sup>10</sup> – insbesondere die Parole „*from the river to the sea*“ ist Gegenstand der juristischen Debatte.<sup>11</sup> Speziell die strafrechtliche

<sup>6</sup> BT-Drs. 7/3030, S. 5 f.

<sup>7</sup> Vgl. für das Jahr 2019 *Ostendorf/Kuhli*, in: NK-StGB, § 140, Rn. 4: 54 Fälle.

<sup>8</sup> Zu terminologischen Fragen und der Funktionsweise sozialer Netzwerke vgl. etwa *Nussbaum*, S. 41–45; *Wienfort*, S. 15–19.

<sup>9</sup> Dazu OLG Hamburg, StV 2024, 381 mit Anm. *Schork*, StV 2024, 381 sowie OLG Hamburg, NStZ 2023, 421 m. Anm. *H. Schumann*, StV 2024, 378; *Albrecht*, jurisPR-StrafR 4/2024, Anm. 1; *Bode*, UKuR 2022, 328; *Heitzer*, NVwZ 2023, 875; *Heuchemer*, NStZ 2023, 425 (425); *ders.*, in: BeckOK StGB, § 140, Rn. 9.1 ff.; *Lange*, NVwZ 2022, 1258; *Safferling*, GA 2022, 361 (370); *Wehner*, NJW-Spezial 2023, 184. S. auch *Geneuss*, in: S/S/W, § 140, Rn. 1. Zur zunehmenden Bedeutung seit 2022 vgl. *Hohmann*, in: MüKo-StGB, § 140, Rn. 4; auch *Th. Fischer*, in: Fischer, StGB, § 140, Rn. 4.

<sup>10</sup> S. etwa AG Berlin-Tiergarten, Urte. v. 06.08.2024 – 261b Cs 1037/24 231 Js 857/24, BeckRS 2024, 19526; VG Münster, Beschl. v. 17.11.2023 – 1 L 1011/23, BeckRS 2023, 32616; VGH Mannheim, Beschl. v. 21.10.2023 – 3 S 1669/23, BeckRS 2023, 28942. Vgl. auch *Hahne*, NVwZ 2023, 1793 (1795); *Schork*, StV 2024, 381 (381); *Steinberg*, NVwZ 2024, 302 (304). Strafrechtliche Einordnung bei *Hippeli*, NJOZ 2023, 1536 (1537); *Schiemann*, ZRP 2024, 44 (46). Zu aktuellen Gesetzgebungsvorhaben vgl. *Hoven*, GA 2024, 383 (384 ff.). Übersicht bei *Stegbauer*, NStZ 2025, 404 (408).

<sup>11</sup> Speziell dazu vgl. etwa LG Berlin I, NVwZ 2025, 1128 (zu § 86a StGB); AG Berlin-Tiergarten, Urte. v. 06.08.2024 – 261b Cs 1037/24 231 Js 857/24, BeckRS 2024, 19526; *Hippeli*, NJOZ 2023, 1536; *Heuchemer*, in: BeckOK StGB, § 140, Rn. 14.14; *Hohmann*, in: MüKo-StGB, § 140, Rn. 26; *Schiemann*, ZRP 2024, 44 (46). Speziell zum Versammlungsrecht vgl. VGH Kassel, NVwZ 2024, 847 (848 ff.); VGH München, NVwZ 2024, 1187 (1188 f.); VG Frankfurt a. M., Beschl. v. 28.08.2025 – 5 L 4151/25.F, BeckRS 2025, 21960; VG Düsseldorf, Urte. v. 25.09.2024 – 18 K 8760/23, BeckRS 2024, 26989; *Morlock*, NVwZ 2024, 1 (5 f.); *Peters/Janz*, GSZ 2024, 125 (132 f.); *Steinberg*, NVwZ 2024, 302 (303 ff.).

Bewertung internetspezifischer Äußerungsformen wie das Liken waren von besonderer Aktualität.<sup>12</sup>

Das öffentliche Leben wie auch die Teilhabe an diesem erleben seit der Entwicklung des Internets fortlaufende Veränderungen, die nicht nur Meinungsvielfalt und schnelle, vereinfachte Kommunikationsmöglichkeiten mit sich bringen, sondern auch neue Bedrohungsszenarien,<sup>13</sup> die wiederum Entwicklungen im Strafrecht nach sich ziehen. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, zum 01.04.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und zum 03.04.2021 in Kraft getreten,<sup>14</sup> wollte der Gesetzgeber neuen Tendenzen begegnen und verfolgte das Ziel, gerade im virtuellen Raum, den sozialen Medien, Bürgerinnen und Bürger allgemein sowie Personen in der Kommunalpolitik im Besonderen vor Anfeindungen und Beleidigungen zu schützen,<sup>15</sup> die neuen Kommunikationswege und Plattformen also vor einem Klima der (sprachlichen) Gewalt zu schützen. Ein solches virtuelles Klima sei Ausgangspunkt für sich in der analogen Welt realisierende Straftaten.<sup>16</sup> Diese Vorstellung des Überschwappens gewaltvoller Ideen in reale Gewalttaten Einzelner wird beispielsweise seit einiger Zeit im Bereich der Extremismusforschung unter dem Stichwort des sog. stochastischen Terrorismus diskutiert,<sup>17</sup> wobei die Idee, dass bloße Worte letztlich zu Gewalt führen können, schon zu analogen Zeiten diskutiert wurde.<sup>18</sup> Der Gesetzgeber identifiziert die „Verrohung der Kommunikation“<sup>19</sup> als eine der wesentlichen Tendenzen, welche die pluralistisch-weltoffene und demokratische Gesellschaft bedrohe. Zudem führe das „verrohte Umfeld“ bereits zu einer kommunikativen Scheu vor einem offenen Austausch.<sup>20</sup> Als Reaktion auf eine solche, durch den Gesetzgeber ausgemachte negative Kommunikationsentwicklung wurde unter anderem den Tatbestand der Billigung von Straftaten reformiert.

---

<sup>12</sup> S. zuletzt *Conrad/Höch*, K&R 2024, 7 (8).

<sup>13</sup> Zur Digitalisierung der Kommunikation vgl. etwa *Ceffinato*, ZStW 132 (2020), 544 (544 f.); *Oğlacioğlu*, S. 424 ff.; *Völmann*, MMR 2021, 619 (620 f.).

<sup>14</sup> BGBl. 2021 I, S. 441 ff. S. zum Inkrafttreten auch Kap. 1, S. 26, Fn. 56.

<sup>15</sup> BT-Drs. 19/17741, S. 1.

<sup>16</sup> Vgl. RefE eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, S. 12, sowie den RegE, S. 16.

<sup>17</sup> Etwa bei *Engelstätter*, GSZ 2022, 109 (113); *Goertz*, Kriminalistik 2024, 646 (654 f.), zum Phänomenbereich rechtsextremistischer Gewalt; *Hamm/Spaaij*, S. 84 ff.; *Papadopoulos*, Kriminalistik 2022, 277 (278 f.). S. für eine gesellschaftlich-soziale Perspektive <https://hateaid.org/stochastischer-terrorismus/>. Dieser und alle nachfolgenden Hyperlinks wurden zuletzt abgerufen am 18. 10. 2025, 14 Uhr.

<sup>18</sup> Etwa *Müller-Dietz*, in: *Philipps/Kaufmann/Scholler/Frommel*, Jenseits des Funktionalismus, 95 (101), im Jahr 1989.

<sup>19</sup> BT-Drs. 19/17741, S. 1.

<sup>20</sup> BT-Drs. 19/17741, S. 1.

§ 140 Nr. 2 StGB seit 2021

Wer eine der in § 138 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und 5 letzte Alternative oder in § 126 Absatz 1 genannten rechtswidrigen Taten oder eine rechtswidrige Tat nach § 176 Absatz 1 oder nach den §§ 176c und 176d

1. belohnt, nachdem sie begangen oder in strafbarer Weise versucht worden ist, oder
2. in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) billigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 140 Nr. 2 StGB a. F.

Wer eine der in § 138 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und 5 letzte Alternative oder in § 126 Absatz 1 genannten rechtswidrigen Taten oder eine rechtswidrige Tat nach § 176 Abs. 3, nach den §§ 176a und 176b, nach 177 Absatz 4 bis 8 oder nach § 178, nachdem sie begangen oder in strafbarer Weise versucht worden ist,

1. belohnt oder
2. in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) billigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Indem der Satzteil „1. belohnt“, die erste Handlungsalternative des § 140 StGB, verschoben wurde, knüpft die Billigung im Rahmen des § 140 Nr. 2 StGB nun nicht mehr an eine bereits begangene oder jedenfalls versuchte Katalogstraftat an. Nur noch die erste Handlungsmodalität, das Belohnen von Straftaten, erfährt nach der neuen Systematik diese Einschränkung.

Die neue Fassung der Norm gibt Anlass zur Untersuchung bisheriger wie auch neuer Probleme der Billigung von Straftaten, war § 140 Nr. 2 StGB doch bereits vor der Ausweitung des Anwendungsbereichs immer wieder Gegenstand strafrechtsdogmatischer wie verfassungsrechtlicher Kritik: So wurde nicht nur das Merkmal des öffentlichen Friedens im Kontext des § 140 Nr. 2 StGB wie auch allgemein kritisiert.<sup>21</sup> Auch Probleme, die mit der *Eignung* zur Störung des öffentlichen Friedens einhergehen,<sup>22</sup> der (Un-)Bestimmtheit<sup>23</sup> sowie insgesamt der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit bzw. Illegitimität<sup>24</sup> der Norm wurden lange vor der Reform, aber auch seither immer wieder aufgebracht. Diese Bedenken für die Fassung in ihrer aktuellen Form untersuchend, werden folgend die Systematik der Äußerungsdelikte und die verfassungsmäßigen Anforderungen des Bestimmtheitsgebots besonders berücksichtigt werden, um Bewertungsmaßstäbe zu erarbeiten.

<sup>21</sup> S. nur *Th. Fischer*, Öffentlicher Friede und Gedankenäußerung, S. 599 f., 630 ff., 635: „überflüssig“; *ders.*, NSTZ 1988, 159 (163); *ders.*, in: FS Puppe (2011), 1119 (1125 ff.). S. auch *Dietmeier*, in: Matt/Renzikowski, § 140, Rn. 1; *Heuchemer*, in: BeckOK StGB, § 140, Rn. 1–2; *Hohmann*, in: MüKo-StGB, § 140, Rn. 2; ebenso kritisch *Streng*, JZ 2001, 201 (205): „Meta-Rechtsgut“; *B. Vogel*, ZStW 128 (2016), 139 (156); *Zabel*, ZStW 122 (2010), 834 (844).

<sup>22</sup> Etwa *Th. Fischer*, NSTZ 1988, 159 (164); *H. Schumann*, in: GS Seebode (2015), 179 (192); *F.-C. Schroeder*, S. 12 f.

<sup>23</sup> Etwa bei *Dietmeier*, in: Matt/Renzikowski, § 140, Rn. 1: „Konturenlosigkeit“; *Th. Fischer*, NSTZ 1988, 159 (164). Bereits zu § 140 Nr. 2 StGB n. F. *Heuchemer*, NSTZ 2023, 425 (427); *Pingen*, S. 482.

<sup>24</sup> Vgl. bspw. *Heinrich*, ZJS 2018, 8 (17); *Hörnle*, S. 250 f. Zu § 140 Nr. 2 StGB n. F. *Ostendorf/Kuhli*, in: NK-StGB, § 140, Rn. 5.

Dabei werden im ersten Kapitel zunächst die Systematik und Auslegung des § 140 Nr. 2 StGB in den Blick genommen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der abstrakt-konkreten Deliktsnatur der Norm, die in enger Verbindung zu dem umstrittenen Zweck des § 140 Nr. 2 StGB als sog. Klimadelikt<sup>25</sup> steht, dem Schutz des öffentlichen Friedens. Dieser öffentliche Frieden ist in seinen Konturen unklar und seit Langem Gegenstand juristischer Debatten – als „Grenzbegriff der Rechtsgutstheorie“<sup>26</sup> nimmt er daher eine wichtige Rolle bei der umfassenden Betrachtung der Auslegung des § 140 Nr. 2 StGB ein. Im dritten Kapitel wird ein Beitrag zur Diskussion des Grenzbegriffs in seiner legitimatorischen Bedeutung geleistet und um aktuelle Erwägungen zu internetspezifischen Dynamiken ergänzt.

Auch auf die Auslegung des Billigungsbegriff, ihre Begehungsmodalitäten – insbesondere das Verbreiten von Inhalten i. S. d. § 11 Abs. 3 StGB in seiner Fassung seit 2021 – und damit zusammenhängende, aktuelle Fragen wird eingegangen.

Dies bildet zugleich die Grundlage für das zweite Kapitel, in dem die Intrasystematik der Äußerungsdelikte untersucht wird. Die Reform des § 140 Nr. 2 StGB führt zu einer besonderen tatbestandlichen Weite, die in einen Kontext zu anderen Delikten mit Äußerungsbezug und ihren tatbestandlichen Grenzen gesetzt wird. In der Idee, Grenz- und Legitimationsfragen nicht losgelöst und ohne Maßstab zu diskutieren, werden auf Grundlage systematischer Vergleiche und unter Berücksichtigung etwaiger Normspezifika abstrakte Grenzen und Leitlinien herausgearbeitet. Anhand von Fallbeispielen werden Inkohärenzen und wesentliche Probleme identifiziert, wobei ein besonderer Fokus auf der Bearbeitung von internetspezifischen Äußerungskonstellationen ruht, waren diese doch ausschlaggebend für die umfassende Neufassung des § 140 Nr. 2 StGB und vieler weiterer Delikte.

Zuletzt münden die umfassenden Erwägungen in der verfassungsrechtlichen Überprüfung des § 140 Nr. 2 StGB. Es wird ein Beitrag zur aktuellen Debatte um die Handhabung von Äußerungsdelikten im Bereich sozialer Medien geleistet, auch wenn der Schwerpunkt auf der konkreten Prüfung des § 140 Nr. 2 StGB anhand der verfassungsimmanenten Verhältnismäßigkeitsprüfung liegt. Ebenso dient das in Art. 103 Abs. 2 GG niedergelegte, speziell strafrechtliche Bestimmtheitsgebot als Maßstab zur Determinierung der Verfassungskonformität der Strafnorm.

Begleitend wird der Inhaltsbegriff als Anknüpfungspunkt des öffentlichen Verbreitens in den Blick genommen, auf seine Verwobenheit mit internetspezifischer Kommunikation untersucht und die Auswirkungen auf die Verfassungskonformität des § 140 Nr. 2 StGB berücksichtigt.

---

<sup>25</sup> S. etwa *Jakobs*, ZStW 97 (1985), 751 (774); *Kühl*, NJW 1987, 737 (745).

<sup>26</sup> *Th. Fischer*, NStZ 1988, 159 (163).